

BADEORDNUNG

Die Marktgemeinde Lenzing stellt das Areal „Badeanlage Wengermühle“ als Bade- und Erholungsanlage der Öffentlichkeit zur Verfügung. Unter Bezugnahme auf die dazu getroffenen behördlichen Anordnungen sind im Interesse eines klaglosen Betriebes nachstehende Regelungen einzuhalten:

1. Alle Einrichtungen (ausgenommen Wehranlagen) des Badegeländes stehen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zur allgemeinen Benützung offen. Sollte die Badeanlage gesperrt werden müssen (zB Hochwassergefahr), ist jedoch ein Betreten der Badeanlage strikt verboten!
2. Die Benützung der Badeanlage und den für Badegäste bestimmten Anlagen inkl. der Kinderspielgeräte, erfolgt ebenso auf eigene Gefahr, wie das Baden. Eltern haften für Ihre Kinder. Für Verletzungen und Unfälle der Besucher/innen am Badegelände oder beim Baden, für Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen und Fahrzeugen übernimmt die Marktgemeinde Lenzing keine Haftung.
3. Vom Besuch der Badeanlage ausgeschlossen sind: Betrunkene, Personen mit ansteckenden Krankheiten und Personen, welche die Sicherheit der Besucher/innen oder die Ordnung auf der Badeanlage gefährden oder stören könnten.
4. Der Zweckwidmung entsprechend ist das Zelten, Campieren, Anlegen von Feuerstellen, Autowaschen sowie jedes Befahren der Wiesenflächen nicht gestattet. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den Parkplätzen abgestellt werden.
5. Die Besucher/innen der Badeanlage sind verpflichtet, sich den Regeln des Anstandes und der Sittlichkeit gemäß zu verhalten. Insbesondere ist jede Belästigung und Gefährdung anderer Badegäste ebenso untersagt wie jede Ruhestörung durch Abspielen von Musik oder sonstigen Tonaufnahmen. Ungebührliches und lärmendes Verhalten ist untersagt. Das Ballspielen ist nur im eigens dafür vorgesehenen Bereich erlaubt.
6. Die Mitnahme von Tieren ist ausnahmslos untersagt.
7. Besucher/innen sind verpflichtet, die Badeanlage und sonstige Einrichtungen zu schonen und alle Handlungen zu unterlassen, welche eine Gefahr für Besucher/innen (zB Springen ins Wasser) oder die Ordnung darstellen. Umkleidekabinen und Sanitäranlagen sind sauber zu halten. Abfälle sind in die bereitgestellten Behältnisse zu geben. Jede Verunreinigung des Gewässers ist zu vermeiden. Turnen und Klettern auf Bäumen und Wehranlagen ist nicht gestattet.
8. Im Bereich der Umkleidekabinen ist ein Erst-Hilfe-Kasten jederzeit zugänglich. Auf dem Badeareal deponierte Rettungsringe dürfen nur im Notfall verwendet werden.
9. Jugendschutz: Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (insbesondere Ge- und Verbote bzgl. Alkoholkonsum, Rauchen, Verpflichtungen von Erziehungsberechtigten, Aufenthalt an öffentlichen Orten usw.) sind von Jugendlichen und Erziehungsberechtigten strikt einzuhalten. Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz werden geahndet.
10. Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen des Bäderhygienegesetzes, Wasserrechtsgesetzes bzw. des OÖ. Naturschutzgesetzes geahndet. Ansonsten können Personen, die dieser Badeordnung zuwiderhandeln, von der Badeanlage verwiesen werden. Für Verursachung von Schäden ist Schadenersatz zu leisten.
11. Schäden oder Mängel an den Anlagen melden Sie bitte beim Marktgemeindeamt Lenzing (Tel. 07672/92 955) www.lenzing.ooe.gv.at
12. Wichtige Telefonnummern:
Feuerwehr 122
Polizei 133
Rettung 144
Euronotruf 112
Hausärztlicher Notdienst 141
13. Die Badesaison ist von 1. Mai bis 30. September definiert.
14. **Außerhalb der Badesaison (Oktober bis April) ist der Durchgang am Agermühlenweg mit Hunden an der Leine gestattet.**
15. Diese Badeordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing am 13.03.2019 beschlossen und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 17.04.2018 außer Kraft.

